

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Weener Plastik GmbH

A. Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Anwendbarkeit

Die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen finden auf alle Verträge zwischen Unternehmern Anwendung, in denen die Weener Plastik GmbH als Verkäuferin oder Lieferantin auftritt. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart und soweit dem Inhalt nach übertragbar gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Belieferung durch ein mit der Weener Plastik GmbH verbundenes Unternehmen sinngemäß.

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die die Weener Plastik GmbH nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt auch dann, wenn die Weener Plastik GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

Alle Angebote der Weener Plastik GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich mit der Bezeichnung „verbindlich“ versehen sind oder die Verbindlichkeit schriftlich bestätigt wird.

II. Zahlung

1. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach der Art des Werks.

a) Für **Werkzeuge (Formen)** erfolgt die Rechnungsstellung nach Vorlage von sog. Ausfallmustern. Die Rechnung ist rein netto ohne Skontoabzug zu bezahlen.

Bis zu diesem Zeitpunkt nicht amortisierte Beträge werden über den gesamten Zeitraum von 2 Jahren mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst und mit Ablauf der zwei Jahre seit Lieferung der Werkzeuge von der Weener Plastik GmbH in Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist zahlbar nach Zugang rein netto ohne Skontoabzug.

b) Für **Fertigwaren** gilt: Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Fracht und Zoll, einschließlich Leih-Verpackung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Weener Plastik GmbH.

2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist die Weener Plastik GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Die Weener Plastik GmbH ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Weener Plastik GmbH durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (eingeschlossen sind weitere Einzelaufträge, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

III. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsannahme und gilt als eingehalten, wenn die bestellte Ware bis zum Ende der Lieferfrist das Werk der Weener Plastik GmbH oder eines verbundenen Unternehmens verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Käufer gemeldet ist. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Weiterhin setzt die Einhaltung der Lieferfrist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2. Die Weener Plastik GmbH kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Käufers – vom Käufer eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.

3. Die Weener Plastik GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht, es sei denn, die Weener Plastik GmbH erklärt sich zur Übernahme etwaiger Mehrkosten bereit.

4. Bedruckte und/oder kundengebundene Waren sowie Abrufaufträge sind spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung abzunehmen. Kommt der Käufer seinen Abnahmeverpflichtungen nicht nach, so ist die Weener Plastik GmbH berechtigt, den Kaufpreis und die Lagerkosten für nicht abgenommene oder nicht abgerufene Waren zu berechnen und fällig zu stellen. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Weener Plastik GmbH berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

Macht der Käufer im Falle eines Lieferverzugs nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend, so ist dieser auf die Höhe der Mehrkosten eines vorzunehmenden Deckungskaufs, höchstens aber auf die Höhe des Auftragswerts begrenzt. Im Falle vorsätzlichen Handelns haftet die Weener Plastik GmbH unbegrenzt.

5. Die Weener Plastik GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Weener Plastik GmbH nicht zu vertreten hat.

Sofern solche Ereignisse der Weener Plastik GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender

Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

6. Gerät die Weener Plastik GmbH mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Weener Plastik GmbH auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer A. IX. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt;

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Weener Plastik GmbH behält sich an allen gelieferten Waren oder Gegenständen das Eigentumsrecht vor, solange Forderungen aus laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Käufer bestehen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich insbesondere auch auf alle von der Weener Plastik GmbH hergestellten Werkzeuge. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn die Weener Plastik GmbH sich nicht ausdrücklich hierauf beruft. Die Weener Plastik GmbH ist berechtigt, die gelieferten Waren und Gegenstände zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält. In der Zurücknahme der Ware durch die Weener Plastik GmbH liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die Weener Plastik GmbH ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Bei der Be- und Verarbeitung oder Umbildung von Waren oder Gegenständen durch den Käufer gilt die Weener Plastik GmbH als Herstellerin und erwirbt Eigentum an den neu entstandenen Waren oder Gegenständen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Materialien, die im Eigentum Dritter stehen, erwirbt die Weener Plastik GmbH Miteigentum.

Die Anteile des Miteigentums bestimmen sich nach dem Verhältnis des Rechnungswerts der Waren und Gegenstände zuzüglich des Verarbeitungswerts zum Wert der anderen Materialien.

Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung der Ware der Weener Plastik GmbH mit einer im Eigentum eines Dritten stehenden anderen Sache diese Sache als Hauptsache anzusehen, so erwirbt die Weener Plastik GmbH das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zuzüglich des Verarbeitungswerts zum Wert der Hauptsache.

3. Sobald und soweit der Käufer Eigentümer des Füllguts und/oder sonstiger Verpackungsmittel ist oder wird, überträgt der Käufer hiermit das Sicherungseigentum an diesen Sachen auf die Weener Plastik GmbH. In allen vorstehend unter dieser Ziffer IV. genannten Fällen verwahrt der Käufer die Sache wie ein ordentlicher Kaufmann für die Weener Plastik GmbH. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Instandhaltungskosten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

4. Soweit Waren oder Gegenstände im Eigentum der Weener Plastik GmbH stehen, ist der Käufer berechtigt, über sie im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung rechtzeitig nachkommt. Eine Verpfändung oder eine Sicherungsbereicherung an Dritte ist ausgeschlossen, solange ein Eigentumsvorbehalt, Miteigentumsanteile oder eine Anwartschaft besteht.

5. Forderungen und Rechte aus dem Verkauf von Waren und Gegenständen, an denen die Weener Plastik GmbH Eigentumsrechte hat, tritt der Käufer schon jetzt an die Weener Plastik GmbH zur Sicherheit insoweit anteilig ab, wie es dem Verhältnis des Eigentumsanteils der Weener Plastik GmbH zum Gesamtwert der verkauften Sachen oder Gegenstände entspricht. Der Kunde bleibt berechtigt, die Waren oder Gegenstände im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verkaufen. Forderungen aus diesen Rechtsgeschäften, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung der Waren und Gegenstände in originärer oder verarbeiteter Form gegenüber Dritten entstehen, tritt er jedoch bereits jetzt im Gesamtwert der verkauften Sachen oder Gegenstände an die Weener Plastik GmbH ab. Die Weener Plastik GmbH nimmt die vorgenommenen Abtretungen hiermit an. Der Käufer bleibt ebenfalls berechtigt, die Forderungen gegenüber seinen Kunden und Abnehmern selbst einzuziehen, solange er seinen Verpflichtungen zur Zahlung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, kein Zahlungsverzug gegeben ist und weder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann die Weener Plastik GmbH verlangen, dass der Käufer der Weener Plastik GmbH sämtlich für den Einzug der Forderungen erforderlichen Unterlagen übergibt und dem eigenen Schuldner die Abtretung mitteilt.

6. Der Käufer hat auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum der Weener Plastik GmbH stehenden Waren und Gegenstände und über an sie abgetretene Forderungen zu geben, sowie auf Verlangen seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

7. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die an die Weener Plastik GmbH gehörenden Waren oder Gegenstände oder in abgetretene Forderungen oder sonstige Sicherheiten sowie über sonstige Beeinträchtigungen hat der Käufer die Weener Plastik GmbH unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

V. Versand und Gefahrenübergang

Für Versand und Gefahrenübergang gelten die Bestimmungen Incoterms in der jeweils gültigen Fassung, derzeit Fassung 2010.

VI. Mängelhaftung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Anlieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig in geeigneter Form (allgemeine Prüfung, Probefüllungen, Probetrieb, produktspezifische Funktionskontrollen, Stichprobenweises Nachzahlen) zu untersuchen. Die Ware gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn der Weener Plastik GmbH nicht unverzüglich nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge der Weener Plastik GmbH unverzüglich nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

3. Die Weener Plastik GmbH ist bei Beanstandungen in die Untersuchungen einzuschalten. Ihr steht das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware zu. 4. Beanstandete Waren sind zur Verfügung zu halten, bis die Weener Plastik GmbH sie zurücknimmt oder schriftlich zur Vernichtung frei gibt. Auf ihr Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an die Weener Plastik GmbH zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Weener Plastik GmbH nachträglich die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

5. Mit der Verarbeitung beanstandeter oder erkennbar fehlerhafter Ware gilt diese Ware als handelsüblich anerkannt und abgenommen.

6. Angaben und Auskünfte über die Eignung und Anwendung der von der Weener Plastik GmbH gelieferten Waren sind unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der Waren ist ausschließlich der Käufer verantwortlich.

Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen berechtigten und von der Weener Plastik GmbH anerkannten Mangel aufweisen, so wird die Weener Plastik GmbH, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder sie nimmt die mangelhafte Ware zurück und liefert Ersatz oder gewährt einen angemessenen Preisnachlass. Es ist der Weener Plastik GmbH stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

7. Der Käufer ist nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. Ansprüche aufgrund von Mängeln, die einen Ausfall von 0,3 % der Gesamtmenge bei Verschlüssen bzw. 0,5 % bei sonstigen Kunststoffteilen nicht übersteigen, sind ausgeschlossen. Bei Vorliegen ausschließlich visueller Mängel ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt, wenn der Ausfall an der Gesamtmenge 4% übersteigt.

8. Mängel einer unwesentlichen Teillieferung geben dem Käufer kein Rücktrittsrecht für die restliche Menge.

9. Vorgesehene Wandstärken und Gewichte werden nach Möglichkeit eingehalten. Vorgeschriebene Farbtöne versucht die Weener Plastik GmbH, genau zu treffen. Aus technischen Gründen aber kann die Weener Plastik GmbH eine unbedingte Einhaltung nicht gewährleisten.

10. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand unmittelbar entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf dem Fehlen einer Eigenschaft, für die die Weener Plastik GmbH schriftlich die ausdrückliche Gewährleistung mit dem erkennbaren Zweck übernommen hat, den Käufer gerade von einem auf dieser Eigenschaft beruhenden Schaden freizustellen.

11. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, soweit diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Insbesondere ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

VII. Schutzrechte

1. Die Beachtung fremder Schutz- und Urheberrechte, Kennzeichnungsvorschriften oder vergleichbarer Rechte Dritter - auch bei von uns gelieferten Entwürfen, wenn diese auf Angaben oder Vorschriften des Käufers beruhen - ist alleinige Sache des Käufers. Der Käufer haftet für die Folgen der Verletzung solcher Rechte und Bestimmungen und stellt die Weener Plastik GmbH von allen darauf beruhenden Ansprüchen Dritter frei.

2. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten Dritter geltend gemacht werden.

3. Die Weener Plastik GmbH behält sich die ihr zustehenden Eigentums- und Urheberrechte an allen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung dem Käufer überlassenen Unterlagen, wie beispielsweise Kalkulationen, Entwürfe, Zeichnungen, Modelle usw., vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die Weener Plastik GmbH hat ihre ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung erteilt.

VIII. Formen und Fertigungshilfsmittel

1. Soweit nicht anders vereinbart werden Entwürfe, Modelle, Klischees, Zeichnungen, Prägestanzen, Werkzeuge und sonstige Fertigungshilfsmittel nur anteilig berechnet.

2. Die Weener Plastik GmbH bewahrt die Fertigungsmittel für Nachbestellungen auf, versichert sie gegen Feuerschäden und übernimmt ihre Instandhaltung. Die Kosten für den Ersatz unbrauchbar gewordener Fertigungshilfsmittel trägt die Weener Plastik GmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Weener Plastik GmbH ist zur Vernichtung oder anderweitigen Verwendung der Fertigungshilfsmittel berechtigt, wenn der Käufer über einen Zeitraum von zwei Jahren ab der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen der entsprechenden Ware tätigt.

3. Alle Fertigungshilfsmittel verbleiben im Eigentum der Weener Plastik GmbH, eine Herausgabepflicht besteht nicht.

4. Werden Fertigungshilfsmittel vom Käufer zur Verfügung gestellt, so haftet die Weener Plastik GmbH nicht für zweckentsprechende Ausführung. Der Käufer überlässt die Fertigungshilfsmittel kostenfrei. Die Haftung der Weener Plastik GmbH regelt sich nach den Bestimmungen nachstehender Ziffer A. IX.

IX. Haftung

1. Die Haftung der Weener Plastik GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist nach Maßgabe dieser Ziffer IX. eingeschränkt.

2. Die Weener Plastik GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

3. Soweit die Weener Plastik GmbH gemäß Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Weener Plastik GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind ausgeschlossen.

4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Weener Plastik GmbH für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die Höhe des vereinbarten Kaufpreises bzw. des vereinbarten Entgeltes für die zu erbringende Leistung beschränkt. Unterliegt der Schadensfall der Erstattung durch die seitens der Weener Plastik GmbH abgeschlossene Haftpflichtversicherung, so ist die Erstattungspflicht auf einen Betrag von maximal EUR 1,00 Mio. je Schadensfall und Jahr beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Weener Plastik GmbH.

6. Soweit die Weener Plastik GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7. Die Einschränkungen dieser Ziffer IX. gelten nicht für die Haftung der Weener Plastik GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Verträge, die den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren und Gegenständen durch die Weener Plastik GmbH zum Gegenstand haben, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Gerichtsstand für alle daraus herrührenden Ansprüche ist Aurich.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von der Weener Plastik GmbH Erfüllungsort.

XI. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt.

2. Unwirksame Bestimmungen werden durch wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der jeweils unwirksamen Bestimmungen am Nächsten kommen.

B. Einkaufsbedingungen

I. Anwendbarkeit

Die folgenden Einkaufsbedingungen finden auf alle Verträge zwischen Unternehmern Anwendung, in denen die Weener Plastik GmbH als Bestellerin oder Käuferin auftritt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart und soweit dem Inhalt nach übertragbar gelten diese Einkaufsbedingungen für die Bestellung durch ein mit der Weener Plastik GmbH verbundenes Unternehmen sinngemäß.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die die Weener Plastik GmbH nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Selbst wenn die Weener Plastik GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Vertragsabschluss

1. Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner besonderen Form, jedoch bedürfen mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen Bestätigung durch ein Bestätigungsschreiben der Weener Plastik GmbH. Mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrags bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.

2. Vor der schriftlichen Bestätigung des Auftrags durch den Lieferanten ist die Weener Plastik GmbH zum Widerruf jeder Bestellung berechtigt.

3. Darüber hinaus ist die Weener Plastik GmbH berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn sie die bestellten Produkte in ihrem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. Dem Lieferanten wird sie in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

4. Der Lieferant hat sich in seinen Angeboten bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die von der Weener Plastik GmbH vorgegebenen oder genehmigten Aufträge, Ausschreibungen und etwaige Zeichnungen zu halten. Auf beabsichtigte oder vorhandene Abweichungen hat der Lieferant die Weener Plastik GmbH ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Die Weener Plastik GmbH ist ISO 50001 zertifiziert. Aufgrund der Zertifizierung sind seitens des Lieferanten alle elektrischen Geräte in einer energieoptimierten Variante verbunden mit Auflistung der Leistungsdaten zur Berechnung der Energieeffizienz anzubieten.

5. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Weener Plastik GmbH. Für Granulat-Lieferungen gilt eine mengenmäßige Abweichung von bis zu 5 % als von der Weener Plastik GmbH akzeptiert.

III. Preise, Versand, Verpackung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart sind alle Kosten für Verpackung, Transport und Zoll einschließlich aller Zollformalitäten in diesen Preisen enthalten. Es gilt DDP gemäß Incoterms in der jeweils geltenden Fassung, zurzeit Fassung Incoterms 2010, als vereinbart.

2.

2. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer der Weener Plastik GmbH zu enthalten. Auf Lieferscheinen und Rechnungen hat der Lieferant den Namen der Bestellperson und, soweit bekannt, des Anforders anzugeben.

3. Soweit nicht anders vereinbart erfolgt der Versand auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zum frei vereinbarten Anlieferungsort.

IV. Rechnungen und Zahlungen

1. Rechnungen sind mit allen vereinbarten Angaben und Unterlagen, mangels Vereinbarung mit den üblichen Dokumenten, nach erfolgter Anlieferung einzureichen. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei der Weener Plastik GmbH eingegangen.

2. Die Zahlung erfolgt auf einem handelsüblichen Weg bis zu 14 Tage nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfristen ist der jeweils spätere Zeitpunkt.

V. Liefertermine, Verzug, höhere Gewalt

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und vom Lieferanten genau einzuhalten. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Wareneingang am vereinbarten Lieferort.

2. Wird eine Überschreitung eines Termins erkennbar, hat der Lieferant die Weener Plastik GmbH unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten. Ungeachtet dessen löst die Überschreitung eines Termins die Verzugsfolgen aus.

In dringenden Fällen, insbesondere um einen Produktionsausfall zu vermeiden oder im Hinblick auf eigene Lieferverpflichtungen, ist die Weener Plastik GmbH berechtigt, sich ohne weitere Zwischenschritte auf Kosten des Lieferanten anderweitig einzudecken.

3. Im Falle des Lieferverzugs stehen der Weener Plastik GmbH uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

4. Die Weener Plastik GmbH ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

5. Bei Anlieferung vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt behält sich die Weener Plastik GmbH vor, eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Nimmt sie die Ware an, so lagert diese bis zum vereinbarten Liefertermin bei der Weener Plastik GmbH auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Für die Zahlung gilt allein der vereinbarte Liefertermin.

6. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.

7. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf die Weener Plastik GmbH über, wenn ihr die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

VI. Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel der Lieferung, insbesondere Mengenabweichungen über das in Ziffer II. bezeichnete Maß hinaus sowie offensichtliche Transportschäden, werden durch die Weener Plastik GmbH angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Rüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung erfolgt. Andere Mängel sind binnen 7 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung zu rügen.

2. Der Lieferant garantiert, dass seine Produkte die vereinbarte Beschaffenheit haben, insbesondere die von der Weener Plastik GmbH geforderte Spezifikation enthalten. Änderungen und Abweichungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Abstimmung.

3. Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln einschließlich Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen stehen der Weener Plastik GmbH ungekürzt zu.

4. Kommt der Lieferant dem Verlangen nach Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht spätestens binnen 10 Arbeitstagen, bei Granulat- und Farblieferungen unverzüglich, nach, gilt die Nachbesserung als gescheitert; der Besteller ist in diesem Fall berechtigt, ohne weiteres Zuwarfen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

VII. Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

1. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die der Weener Plastik GmbH, verbundenen Unternehmen, Dritten oder Mitarbeitern durch ein fehlerhaftes, defektes, nicht fristgerecht oder nicht im vereinbarten Umfang gelieferten Vertragsgegenstand entstehen. Der Schadensersatzanspruch beinhaltet dabei auch Schäden, die von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemacht werden und der Lieferant ist verpflichtet, die Weener Plastik GmbH von der hieraus resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen. Ist die Weener Plastik GmbH verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

2. Die Weener Plastik GmbH und der Lieferant werden sich bei der Rechtsverteidigung gegenseitig unterstützen und unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich, eine hinreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen.

VIII. Eigentumssicherung

1. An von ihr abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich die Weener Plastik GmbH das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen der Weener Plastik GmbH vollständig an diese zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die die Weener Plastik GmbH dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und ihr durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in ihrem Eigentum oder gehen in ihr Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum der Weener Plastik GmbH kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen.

Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen.

Der Lieferant wird der Weener Plastik GmbH unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an die Weener Plastik GmbH herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung der Weener Plastik GmbH für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

IX. Schutzrechte und Haftung für Rechtsmängel

Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Erfüllungsortes und des beabsichtigten Verwendungslandes nicht verletzt werden.

Der Lieferant stellt den Besteller und seine Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die dem Besteller in diesem Zusammenhang entstehen.

Im Übrigen gelten für sonstige Mängelansprüche die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

X. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Konstruktionsskizzen, Modelle, CAD-Daten und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten darf ihr Inhalt nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages unbegrenzt fort, auch für den Fall, dass ein Vertrag nicht zustande kommt.

Erhaltene Unterlagen sind nach dem Ende der Geschäftsbeziehung unaufgefordert dem Vertragspartner vollständig einschließlich aller Kopien zurückzugeben; Dateien sind herauszugeben, anderenfalls endgültig zu vernichten, es sei denn, das Gesetz sieht eine Aufbewahrungspflicht vor.

XI. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile der Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags ohne vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben oder aber Forderungen außerhalb eines verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalts abzutreten.

Stellt der Lieferant die Warenlieferungen an Weener Plastik GmbH oder die Zahlungen an seine Lieferanten ein, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder wird ein außergerichtliches Schuldbereinigungsverfahren über das Vermögen des Lieferanten eingeleitet, so ist der Besteller berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn nicht der Antrag binnen 4 Wochen zurückgenommen wird.

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Weener Plastik GmbH, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt.

Auf alle Verträge, die den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren und Gegenständen durch die Weener Plastik GmbH zum Gegenstand haben, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des UN – Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand für alle daraus herrührenden Ansprüche ist Aulich.

C. Nutzungsbedingungen dieser Webseite

I. Urheberrechte

Alle Urheberrechte an Texten, Bildern und sonstigen, auf dieser Webseite veröffentlichten Werken liegen bei der Weener Plastik GmbH, soweit nicht Urheberrechte Dritter bestehen. Jede Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung oder öffentliche Wiedergabe bedarf der schriftlichen Genehmigung der Weener Plastik GmbH.

II. Haftung

Die Inhalte dieser Webseite werden mit größter Sorgfalt erstellt. Die Weener Plastik GmbH haftet dennoch nicht für die Richtigkeit und Aktualität des wiedergegebenen Inhalts. Die Weener Plastik GmbH übernimmt keine Haftung für den Inhalt auf Webseiten, auf die auf dieser Webseite mittels eines Querverweises (Link) oder in sonstiger Weise verwiesen wird.

III. Datenschutz

Soweit die Weener Plastik GmbH mittels eines Angebots auf dieser Webseite persönliche Daten erhebt, stimmt der Nutzer der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Speicherung ausdrücklich zu. Dem Nutzer steht das Recht auf jederzeitigen Widerruf dieser Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu.

Personenbezogene Daten werden nur insoweit erhoben, als sie für die Bearbeitung von Bestellungen und/oder sonstigen Aufträgen notwendig sind. Die Weener Plastik GmbH ist berechtigt, personenbezogene Daten zum Zwecke der Auftragsbefreiung an von ihr beauftragte Dritte weiterzugeben.

Der Nutzer hat das Recht, von der Weener Plastik GmbH jederzeit Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten zu verlangen.